

## Unterrichtung

Hannover, den 19.06.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Misstände in Schlachthöfen: Systemfehler beheben**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3255

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 18/3951

Der Landtag hat in seiner 51. Sitzung am 19.06.2019 folgende Entschließung angenommen:

### **Arbeitnehmerschutz und Tierschutz in Schlachthöfen verbessern - System ganzheitlich denken**

In deutschen Schlachthöfen werden jährlich 755 Millionen Tiere geschlachtet, davon ca. 65 Millionen Säugetiere und ca. 690 Millionen Tiere Geflügel. Bei der Haltung von Nutztieren und auf Schlachthöfen muss der Tierschutz eine besondere Rolle spielen, damit den Tieren bis zu ihrem Lebensende jegliches vermeidbare Leid erspart bleibt. Dies erfordert vielfach einen erheblich höheren Zeitaufwand als bisher, der entsprechend entlohnt werden muss.

Bilder aus Schlachthöfen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und weiteren Bundesländern haben gezeigt, dass es in Schlachthöfen teilweise zu tierschutzrelevanten Verstößen kommt, bei denen Tiere nicht tierschutzkonform abgeladen, getrieben oder betäubt werden. Hier ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Einer weiteren kritischen Betrachtung bedarf es bezüglich der Arbeitsbedingungen des Personals. Häufig werden Beschäftigte in den Schlacht- und Zerlegebetrieben eingesetzt, die nicht zur Stammebelegschaft gehören. Ein großer Teil dieses Fremdpersonals wird von Subunternehmen in Osteuropa angeworben und im Wege von Leiharbeit oder Werkverträgen unter immer wieder kritikwürdigen Umständen in den Betrieben beschäftigt. Die Unterbringung dieser Beschäftigten durch die Schlachtunternehmen bzw. deren Vertragspartner ist nach wie vor in bestimmten Fällen bedenklich.

Der Landtag begrüßt daher gemeinsame, unangekündigte Schwerpunktkontrollen der kommunalen Veterinärbehörden und der landesweiten Zulassungsbehörde zur Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben in niedersächsischen Schlachtbetrieben.

Der Landtag begrüßt ferner die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur weiteren Verbesserung der amtlichen Tierschutzkontrollen an Schlachthöfen.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass sich die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz auf Anregung Niedersachsens auf ihrer 32. und 33. Sitzung mit dem Thema Tierschutzkontrollen an Schlachthöfen befasst und Vorschläge für eine bundeseinheitliche Stärkung der amtlichen Kontrollen an Schlachthöfen entwickelt hat. Darüber hinaus wurde über die Anforderungen für Betäubungseinrichtungen, die Bußgeld- und Strafvorschriften sowie über das „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ gesprochen.

Der Landtag begrüßt den Abschluss der Vereinbarung mit Vertretern der Fleischwirtschaft und Handelsverbänden und der kommunalen Veterinärbehörden zur freiwilligen Einführung von video-gestützten Überwachungssystemen in niedersächsischen Schlachtbetrieben und die Bundesratsinitiative der Landesregierung zur verpflichtenden Kameraüberwachung in Schlachthöfen.

Der Landtag stellt ausdrücklich nochmals fest, dass das Töten von Tieren stets nur bei vollständiger Betäubung stattfinden darf.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. gegenüber den Schlachtunternehmerinnen und -unternehmern einzufordern, dass die wirk-  
same Wahrnehmung der betrieblichen Eigenverantwortung für die Gewährleistung der Tier-  
schutzanforderungen sichergestellt wird. Eine herausragende Rolle spielt dabei die Sachkun-  
de und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter zum Umgang mit lebenden Tieren. Hierzu sind  
auch „runde Tische“ von Behörden und Wirtschaft durchzuführen,
2. im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 weiter gemeinsam  
mit Tierhaltern, Viehhandelsorganisationen und der Schlachtwirtschaft intensiv an der kontinu-  
ierlichen Verbesserung des Tierschutzes bei Haltung, Transport und Schlachtung zu arbeiten,
3. zu prüfen, ob es ausreichende Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von  
Schlachtbetrieben zum Umgang mit lebenden Tieren gibt und ob landesseitig Handlungsbe-  
darf besteht, und sich auf Bundesebene darüber hinaus für die rechtliche Verankerung ver-  
pflichtender Schulungen im Bereich des Tierschutzes und des Umgangs mit den Tieren für die  
Schlachthofmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die entlang der Schlachtkette arbeiten, einzu-  
setzen,
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass einheitliche Anforderungen für die amtliche  
Verifizierung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften an Schlachthöfen, inkl. Prüfung der  
Betäubungseinrichtungen durch die technischen Sachverständigen, erarbeitet und zur An-  
wendung gebracht werden. Bis zum Inkrafttreten dieser einheitlichen Anforderungen ist in  
Niedersachsen die Überprüfung der Betäubungseinrichtungen, z. B. des Bolzenschussgeräts,  
vor Schichtbeginn einzuführen,
5. die Wirksamkeit der Kontrollen und des Vollzugs sicherzustellen, insbesondere durch kontinu-  
ierliche und nachhaltige Fachaufsicht. Bei festgestellten Verstößen muss unverzüglich und  
konsequent gehandelt werden,
6. gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden darauf hinzuwirken, dass für die erfor-  
derlichen Tierschutzkontrollen in den Bereichen Lebendtier-Annahme, Zutrieb, Betäubung und  
Entblutung der Schlachttiere ausreichend Personal zur Verfügung gestellt wird und die Kon-  
trolltätigkeiten entsprechend den rechtlichen Vorgaben gebührenfinanziert werden,
7. den Dialog mit Überwachungsbehörden, tierärztlichen Bildungsstätten und Tierärzteverbän-  
den fortzusetzen, um langfristig den Bedarf an fachlich besonders qualifizierten tierärztlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern decken zu können,
8. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass dieser von der Ermächtigung für den Erlass einer  
Rechtsvorschrift nach § 13 a Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (Zulassung oder Bauartzulas-  
sung von Betäubungsgeräten oder Betäubungsanlagen) Gebrauch macht und darüber hinaus  
eine verpflichtende Funktionskontrolle der Geräte vorschreibt,
9. gemeinsam mit den Überwachungsbehörden die transparente Veröffentlichung behördlicher  
Aktivitäten im Bereich Tierschutz zu verbessern,
10. sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass auch künftig Alternativen zu den bisheri-  
gen Betäubungsmethoden und deren technischer Überwachung wissenschaftlich untersucht  
und weiterentwickelt werden,
11. sich dafür einzusetzen, dass Akkordarbeit in Schlachthöfen nur zulässig ist, wenn sicherge-  
stellt ist, dass der Tod des Schlachttieres eingetreten ist. Dazu sind die Betäubung und das  
Töten vom weiteren Schlachtvorgang und der Zerlegung zu entkoppeln,
12. eine entsprechende Mindestwartezeit zwischen dem Entblutungsschnitt und der weiteren  
Schlachtung festzulegen,
13. sich aktiv zusammen mit Unternehmen und Überwachungsbehörden für die verbindliche Ein-  
führung einer kameragestützten Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben einzusetzen,

14. bei der Genehmigung neuer Schlachthöfe die Betreiber anzuweisen, dass nach aktuellem Stand der Forschung und Technik entsprechende Gebäudeführungs- und Beleuchtungskonzepte umgesetzt werden,
15. für kleine und mittelständische Schlachthöfe finanzielle Anreize für bauliche Verbesserungen bei Bestandsanlagen zu etablieren,
16. sich gegenüber dem Bund für die Anpassung des Bußgeldkatalogs im Bereich Tiertransport und Tierschlachtung einzusetzen,
17. einen runden Tisch mit der Schlachtwirtschaft zu etablieren, welcher die Bereiche der Verbesserung von Arbeits- und Wohnbedingungen der Beschäftigten sowie den Tierschutz behandelt,
18. sich dafür einzusetzen, dass die Beschäftigung von Fremdpersonal in Schlacht- und Zerlegebetrieben deutlich reduziert wird, sowie in Gesprächen mit den Sozialpartnern für den Abschluss von Tarifverträgen zu werben und somit auf bessere Arbeitsbedingungen der Schlachthofbeschäftigten und einen gesteigerten Tierschutz hinzuwirken,
19. die Nachunternehmerhaftung in der Fleischindustrie konsequent durchzusetzen.